

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212/5555
E-Mail: city@stveit.carinthia.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 25.9.2019, Zahl: 00/000-2/2019, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 28.3.2001, zuletzt in der Fassung vom 07.03.2019, mit der gemäß § 41 K-GVBG, LGBl Nr. 95/1992, § 29 K-GBG, LGBl 56/1992 sowie §§ 151 ff K-DRG 1994, LGBl Nr 71/1994 in Verbindung mit §§ 48 f K-LVBG 1994, LGBl Nr 73/1994 sowie §§ 14 f K-AGO 1998, LGBl Nr 66/1998, sämtliche in den jeweils gültigen Fassungen, pauschalierte Nebengebühren festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), geändert wird

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die Nebengebührenverordnung findet auf öffentlich rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Anwendung. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierungen sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt. Als Bemessungsgrundlage für die finanzielle Abgeltung der nachfolgenden Ansprüche dienen die Bezüge der Beamten der allgemeinen Verwaltung gemäß dem K-GBG i. d. g. F., Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Abschnitt I

Überstundenvergütung

§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen folgende Überstundenvergütung:

1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden
für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Abschnitt II

Mehrleistungszulage

§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Bei Dienstverrichtungen, bei denen aufgrund der Besonderheit der Verwendung, der Beanspruchung oder der qualitativen Anforderung ein Mehraufwand in Hinblick auf die Normalleistung entsteht. | bis zu 4,00 %
monatlich |
| 2. Bei Dienstverrichtungen, bei denen diese Umstände üblicherweise verstärktem Ausmaß auftreten. | bis zu 7,00 %
monatlich |
| 3. Bei Dienstverrichtungen, bei denen diese Umstände üblicherweise im weitaus überwiegendem Ausmaß auftreten. | bis zu 12,00 %
monatlich |

Abschnitt III

Erschwerniszulage

§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz

(pauschalierte EGA-Zulage)

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Bei Dienstverrichtungen, die entweder üblicherweise unter körperlichen Anstrengungen oder erschwerten Umständen erfolgen, oder die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Leben verbunden sind, oder bei denen notwendigerweise aus Anlass der Ausübung des Dienstes ein Mehraufwand entsteht. | 3,50% monatlich |
| 2. Bei Dienstverrichtung, bei denen diese Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz im verstärktem Ausmaß auftreten. | 6,50 % monatlich |
| 3. Bei Dienstverrichtungen, bei denen diese anspruchsbegründenden Umstände aufgrund der Art der Tätigkeit und/oder der Verhältnisse am Arbeitsplatz üblicherweise im weitaus überwiegendem Ausmaß auftreten. | 10,00% monatlich |
| 4. Bei der Ausübung bestimmter, aufgrund gesetzlicher oder organisatorischer Vorgaben zu besetzender Funktionen. | bis zu 10%
monatlich |
| 5. Nachtdienstzulage für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zu leisten sind | 1,78 v.T. pro Stunde |

Abschnitt IV

Aufwandsentschädigungen

§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Standesbeamte,

die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind

14,87357 % jährlich

Abschnitt V

Fehlgeldentschädigung

§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Für die Führung der Hauptkasse

9,00000 % monatlich

2. Für die Führung der Nebenkasse

1,85919 % monatlich

Abschnitt VI

Bereitschaftsentschädigung

§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Rufbereitschaft

Für den Straßendienst, die Bestattung, das Wasserwerk, die Kanalreinigung, in der Liegenschaftsverwaltung für Liftrufbereitschaft und Elektrorufbereitschaft

bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten

0,03967 % je Stunde

über 100 Stunden je Monat und Bediensteten

0,07934 % je Stunde

2. Überwachung der Ölfeuerungsanlage

in der Gärtnerei während der Heizperiode

4,58547 % monatlich

3. Rufbereitschaft für die Tierkörperverwertung

1,83418 % wöchentlich

4. Stadtgärtnerei

Kulturdienst (maximal vier Personen)

5,76000 % monatlich

Abschnitt VII

Sonn- und Feiertagszulage

§ 155 Kärntner Dienstrechtsgesetz

Sonn- und Feiertagsvergütung für Dienstleistungen,
die im Rahmen eines Dienstplanes zu leisten sind

1,52 v.T. pro Stunde

Abschnitt VIII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Denjenigen Bediensteten, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen ein Anspruch auf Nebengebühren in einem höheren Ausmaß – bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre – zugestanden ist, als es nach der neuen Regelung der Fall wäre, gebührt eine variable Nebengebühr in maximal der Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Anspruchshöhe und dem nunmehr sich errechnenden Nebengebührenanspruch.

Bei Änderung des Aufgabenbereiches, ändert sich der Anspruch auf eine Nebengebühr dementsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

ANLAGE

Zu Abschnitt II 1. - Mehrleistungszulage bis 4,00% **Ausmaß**

BauleiterIn	3,72%
BetriebsleiterIn	3,72%
Kanzleidienst	3,00%
Feuerbeschau	2,50%
EDV Bedienung	2,48%
Stellvertretende/r BetriebsleiterIn	1,90%

Zu Abschnitt II 2. - Mehrleistungszulage bis 7% **Ausmaß**

BetriebsleiterIn von mehreren Betrieben	6,95%
BauamtsleiterIn	6,95%
Stellvertretende/r AbteilungsleiterIn	6,00%
KindergartenhelferIn mit pädagogischer Ausbildung	5,85%
HandwerksmeisterIn nach 5 Dienstjahren	5,00%

Zu Abschnitt II 3. - Mehrleistungszulage bis 12% **Ausmaß**

MitarbeiterIn für den Wohnungssprechttag und das Beschwerdemanagement im Wohnungsamt	8,90%
BezugsverrechnerIn mit Entlohnung in Verwendungsgruppe C	10,00%
Stellvertretende/r AmtsleiterIn	12,00%
Stellvertretende/r AbteilungsleiterIn mit Dienstprüfung und fachlicher Zusatzausbildung	12,00%
EDV Verantwortliche/r	12,00%

Zu Abschnitt III 1. - EGA –Zulage 3,50%

Bauhof MitarbeiterIn - Straßenreinigung händisch

Bauhof KehrmaschinenfahrerIn

Friedhof MitarbeiterIn

Gärtnerei SaisonmitarbeiterIn

Sportstätten MitarbeiterIn

Wasserwerk HelferIn

Zu Abschnitt III 2. - EGA –Zulage 6,50%

Bauhof MitarbeiterIn

Bauhof SaisonmitarbeiterIn

Feuerwehr MitarbeiterIn

Gärtnerei MitarbeiterIn

Hallenbad BademeisterIn

Liegenschaftsverwaltung MitarbeiterIn

Liegenschaftsverwaltung Schulwart

Zu Abschnitt III 3. - EGA –Zulage 10%

Bauhof MitarbeiterIn im Mülltransport

Bauhof MitarbeiterIn in der Müllbeseitigung - Entleerung

Bauhof MitarbeiterIn in der Fäkalienabfuhr

Bauhof MitarbeiterIn in der Sperrmüllübernahme

BestatterIn

Gärtnerei Partieführer ganzjährig

Liegenschaftsverwaltung Monteure

Wasserwerk Monteure

Zu Abschnitt III 4. - EGA –Zulage bis zu 10%

Ausmaß

Brandschutzbeauftragte/r	9,71%
Gewerberechtliche/r GeschäftsführerIn Gas-,Sanitär-, und Heizungstechnik	10,00%
Stellvertretende/r Brandschutzbeauftragte/r	3,72%
Brandschutzwart	1,86%

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock